

Forderung eines Rechtsstatus „Leaving Care“ und der Stärkung von Selbstvertretungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe

Abstract:

Der Paritätische Gesamtverband spricht sich dafür aus, einen eigenständigen Rechtsstatus „Leaving Care“ im Sozialrecht zu verankern und diesen mit konkreten sozialrechtlichen Ansprüchen zu verbinden. Ziel muss es sein, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und jungen Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, einen sicheren und selbstbestimmten Start ins Erwachsenenleben zu ermöglichen.

Der Paritätische Gesamtverband plädiert ebenfalls für die Anerkennung von Selbstvertretungsstrukturen als dritte Säule in der Kinder- und Jugendhilfe und sieht vor, diese im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Einen Rechtsstatus „Leaving Care“ einführen

Ein eigenständiger Rechtsstatus für Careleaver*innen trägt dazu bei, die besonderen Lebenslagen junger Menschen, die in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien der Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben, im Sozialrecht anzuerkennen und strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Derzeit besteht eine Diskrepanz zwischen der Anerkennung eines Unterstützungsbedarfs aufgrund der biographischen Zeit im System der Kinder- und Jugendhilfe und der Behandlung dieser jungen Menschen im allgemeinen Sozialrecht. Obwohl das Jugendamt festgestellt hat, dass ein Aufwachsen in der Herkunftsfamilie nicht möglich war, werden Careleaver*innen nach dem Ende der Kinder- und Jugendhilfe häufig wie junge Erwachsene mit funktionierenden familiären Netzwerken behandelt.

Hinzu kommt, dass die bestehenden sozialrechtlichen Regelungen die spezifische Lebenslage von Careleaver*innen häufig nicht ausreichend berücksichtigen. Leistungen wie BAföG, Grundsicherung, Wohn- oder Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen sind vielfach an Informationen über die Eltern oder an deren finanzielle Mitwirkung gebunden.

Auch bei Kontakt mit Behörden, Bildungseinrichtungen, Krankenkassen, Rentenversicherung Ärzt*innen oder bei Nachlassklärungen (z. B. Erbschulden, Kosten für Beerdigung der Eltern) kann das Verhältnis zu den Eltern eine Rolle spielen. Für viele Careleaver*innen ist dies problematisch, da der Kontakt zu den Herkunftsfamilien aus guten Gründen abgebrochen ist oder nicht hergestellt werden kann. Dadurch entstehen zusätzliche bürokratische Hürden, Verzögerungen beim Leistungsbezug und mitunter existenzielle Unsicherheiten, wodurch

gerade die Zeit nach der Jugendhilfe oftmals mit erhöhten Risiken verbunden ist, etwa in Bezug auf Ausbildungsabbrüche, Armut oder Wohnungslosigkeit.

Daher fordert der Paritätische Gesamtverband einen spezifischen Rechtsstatus „Leaving Care“ im Sozialrecht einzuführen. Der Rechtsstatus würde sicherstellen, dass Careleaver*innen einen verlässlichen und unbürokratischen Zugang zu Sozialleistungen erhalten, ohne auf Mitwirkung oder Auskünfte ihrer Eltern angewiesen zu sein. Gleichzeitig könnten bestehende datenschutzkonforme Informationen aus der Kinder- und Jugendhilfe stärker berücksichtigt und zwischen Behörden genutzt werden, um unnötige bürokratische Verfahren zu vermeiden.

Darüber hinaus kann ein solcher Status den Zugang zu zentralen Ressourcen verbessern – etwa zu Wohnraum, Bildungsförderung oder Gesundheitsleistungen. Gerade in der sensiblen Übergangsphase zwischen stationärer Einrichtung oder Pflegefamilie und selbstständigem Erwachsenenleben ist eine verlässliche Unterstützung entscheidend, um soziale Teilhabe zu ermöglichen und langfristige Benachteiligungen zu verhindern.

Der Paritätische unterstützt damit explizit die Forderung nach einem Rechtsstatus „Leaving Care“ der Selbstvertretung der Careleaver*innen ([siehe Careleaver e.V.](#)).

Selbstvertretungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe weiter stärken

Die Entwicklung von ersten bundesweiten Selbstvertretungsstrukturen von (teilweise ehemaligen) Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe ist festzustellen (z. B. Jumemb, Bundi, Careleaver e.V.). Selbstvertretungsorganisation von jungen Menschen mit stationärer Jugendhilfeeinfahrung bringen vermehrt Perspektiven in bundesweite fachliche und politische Diskurse ein, die ansonsten ungehört bleiben würden. Gerade in zentralen Entscheidungsprozessen – etwa bei der Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen, bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt oder Machtmissbrauch, in Gesetzgebungsverfahren oder bei der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – besteht sonst die Gefahr, dass ihre Erfahrungen und Bedarfe nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Diese Entwicklung zeigt jedoch auch strukturelle Grenzen auf. Selbstvertretung, die überwiegend auf ehrenamtlichem Engagement basiert, bleibt langfristig fragil. Ehrenamtliche Arbeit ist ein zentraler Bestandteil zivilgesellschaftlichen Engagements, kann jedoch nicht dauerhaft das Fundament für eine bundesweit tätige Infrastruktur- und Interessenvertretungsorganisation bilden. Sollen die Selbstvertretungsstrukturen ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen – etwa Beteiligung zu ermöglichen, fachpolitische Impulse zu setzen, Netzwerke zu koordinieren und die Interessen junger Menschen zu vertreten – brauchen sie verlässliche und tragfähige strukturelle Rahmenbedingungen.

Um ein nachhaltig strukturelles Mitgestaltungsrecht für Selbstvertretungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen und damit jungen Menschen eine Stimme zu geben, fordert der Paritätische Gesamtverband:

- die Anerkennung der Selbstvertretungsstrukturen als dritte Säule der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII in Ergänzung zu den öffentlichen und freien Trägern,



- die Bereitstellung finanzieller und struktureller Ressourcen sowie von Unterstützungssystemen für die Selbstvertretungsstrukturen junger Menschen, um diese Funktion wahrnehmen zu können.

Berlin, April 2026